

VERTRAG

zwischen

H.P. Walker Film AG, Rabbentaltrappe 10, Bern  
(nachstehend "Walker" genannt)

und

Stella Film GmbH, Reinerstrasse 24, München  
(nachstehend "Stella" genannt)

---

Walker hat anfangs August 1970 mit der Produktion eines Spielfilms mit dem Titel

DAELLEBACH KARI

(nachstehend "der Film" genannt)

begonnen. Durch verschiedene Umstände ist die Produktion anfangs September 1970 in Schwierigkeiten geraten. Nachdem vergeblich versucht wurde verschiedene andere Schweizer Produzenten für die Weiterführung der Produktion zu gewinnen, hat sich Stella bereit erklärt, gewissermassen als letzte Möglichkeit, um nicht einen Totalabbruch der Dreharbeiten zu verursachen, die Produktion zu folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1.

Walker erklärt, dass sie sämtliche Drehbuch und Verfilmungsrechte rechtsgültig erworben und vollständig abgegolten haben.

2.

Walker überträgt an Stella sämtliche Rechte sowie das gesamte abgedrehte Filmmaterial und Stella nimmt diese Uebertragung an.

3.

Walker wird unverzüglich das Kopierwerk, bei dem das gesamte Negativmaterial eingelagert ist, Schwarz Filmtechnik, Ostermundigen, anweisen, das Negativmaterial auf den Namen von Stella einzulagern.

4.

Für die Uebertragung der Rechte und des Filmmaterials erbringt Stella folgende Gegenleistung:

- a Stella übernimmt sämtliche Verpflichtungen von Walker unter der Verleihgarantie gemäss Verleihvertrag mit Rialto-Film AG, Zürich, vom 19. Febr. 1970. Die Haftung von Herr H.P. Walker persönlich bleibt jedoch vollumfänglich bestehen.
- b 50 % des Gewinnes aus dem Film sind gemäss Art. 10 an Walker bzw. an Walker's Gläubiger auszubezahlen.

5.

Stella übernimmt keinerlei Verpflichtungen die Walker eingegangen ist haftet ausdrücklich nicht gegenüber irgendwelchen Gläubigern von Walker oder Verpflichtungen, die von Walker im Zusammenhang mit dem Film vor dem 8. September 1970 eingegangen worden sind.

6.

Für den Film wurde von Walker eine Ausfallversicherung abgeschlossen und durch den Unglücksfall des Regisseurs K. Früh besteht bereits ein Anspruch an die Versicherung auf Entschädigung. Dieser Anspruch wird bedingungslos auf Stella übertragen.

7.

Die Stadt Bern hat sich gegenüber Walker für eine Ausfallgarantie von Fr. 60'000.- bereit erklärt. Dieser Anspruch wird ebenfalls bedingungslos auf Stella übertragen und die Stadt Bern hat bereits mündlich dieser Uebertragung zugestimmt.

8.

Walker kann jederzeit bis Abschluss der Dreharbeiten den Film zurückkaufen gegen Barzahlung der von Stella investierten Beträge zuzüglich 10 % p.a. Zins und Uebernahme aller Verpflichtungen und Verträge die Stella eingegangen ist und gleichzeitiger Erbringung des Nachweises, dass die Restfinanzierung gesichert ist.

9.

Stella hat unwiderruflich und eigenmächtig das Recht, diesen Vertrag ganz oder teilweise an eine andere Firma zu übertragen oder als Co-produzent aufzunehmen, wobei jedoch Stella gegenüber Walker für die Einhaltung der Vertragsbedingungen haftet.

10.

Der Produzentenanteil der Einspielerlöse ist wie folgt zu verwenden:

1. Rang: Deckung der gesamten Produktionskosten von Stella, Stella's Rechtsnachfolgern und Co-produzenten (im folgenden gemeinsam "Produzenten" genannt).
2. Rang: Aufteilung wie folgt:
  - 50 % an Produzenten (als Gewinn)
  - 50 % an Walker bzw. dessen Gläubiger; Stella ist berechtigt, die Walker zustehenden Beträge vorweg zur Befriedigung der Schulden Walkers im Zusammenhang mit der Produktion des Filmes zu verwenden.

11.

Walker erklärt hiemit ausdrücklich, nie irgendwelche Ansprüche gegen Stella zu haben, die über die Verpflichtungen dieses Vertrages hinaus gehen.

12.

Mit diesem Vertrag wird keinerlei Partnerschaft zwischen den Parteien begründet und jede Partei haftet lediglich für die Verpflichtungen die sie selbst eingegangen ist oder eingeht.

13.

Jegliche Aenderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und beidseitiger schriftlicher Bestätigung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit.

14.

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten vereinbaren die Parteien die Bestellung eines Schiedsgerichtes. Jede Partei bezeichnet innert 14 Tagen einen Schiedsrichter und diese gemeinsam den Obmann. Ist eine Partei mit der Bestellung des Schiedsrichters in Verzug oder können sich diese über den Obmann nicht einigen so werden die fehlenden Schiedsrichter durch den Präsidenten des Handelsgerichtes Bern bezeichnet. Sitz des Schiedsgerichtes ist Bern. Das Verfahren wird durch das Schiedsgericht bestimmt.

Bern, 9. September 1970

Walker Film AG  
Stella Film GmbH

